

F A Q

zur finanziellen Unterstützung ehrenamtlicher Aktivitäten zur Bewältigung der Corona-Krise in Nordrhein-Westfalen

1. Was kann gefördert werden?

Die Landesregierung will die ehrenamtlichen Aktivitäten, insbesondere Hilfsangebote der Freiwilligenagenturen sowie anderer rechtsfähiger Engagement fördernder Einrichtungen, Nachbarschaftsinitiativen und Vereine vor Ort für hilfsbedürftige Menschen in der Corona-Krise unterstützen. Mit den bereitgestellten Mitteln gilt es, bestehende oder neu entstehende ehrenamtliche Aktivitäten vor Ort zu unterstützen, damit die Engagierten ihre Aktionen vor allem für Seniorinnen und Senioren, erkrankte und in Quarantäne befindliche Menschen einfacher oder besser und mit angemessenen Schutzvorkehrungen umsetzen können. Z. B. können Einkaufsdienste oder auch psychosoziale Angebote gefördert werden.

Beispiele für entstandene Auslagen/Aufwände, welche über die bereitgestellten Mittel finanziert bzw. erstattet werden können:

- Material für das Nähen von Behelfsmasken (u. a. Anschaffung oder Anmietung von Nähmaschinen, Stoff, Nähgarn, Befestigungsbänder, etc.)
- Anschaffung/Kauf von Schutzbekleidung (Handschuhe, Mundschutz, Desinfektionsmittel)
- Einrichtung von Videokonferenzen (Lizenzgebühren), Website-Gestaltung, Hosting
- Erstattung von Fahrtkosten bei Nutzung von PKWs und Lieferwagen oder des ÖPNVs unter der Beachtung des Landesreisekostengesetzes
- Öffentlichkeitsarbeit

2. Wer ist berechtigt, die Mittel zu erhalten?

Im ersten Schritt stellt die Landesregierung die Mittel den Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Diese sollen die Mittel an folgende Akteure weiterleiten: Freiwilligenagenturen sowie andere rechtsfähige Engagement fördernde Einrichtungen, Nachbarschaftsinitiativen und Vereine vor Ort bzw. in der jeweiligen Kommune/in dem jeweiligen Kreis. Wichtig ist hierbei: Die Auszahlung/Weiterleitung von bereitgestellten Mitteln an natürliche Personen ist ausgeschlossen.

3. Ist ein Eigenanteil notwendig?

Nein, ein Eigenanteil ist nicht notwendig.

4. Können die Mittel auch für rückwirkende bzw. bereits abgeschlossene Maßnahmen verwendet werden?

Die Mittel dürfen für entstandene Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ab dem 24. März 2020 (Kabinetts-Beschluss zum NRW-Rettungsschirm) genutzt werden. Somit sind auch Kosten/Rechnungen abgedeckt, die bereits angefallen sind und für die z. B. ein Verein oder eine Organisation bereits in Vorleistung getreten ist. Das betrifft auch Maßnahmen, die bereits geplant sind oder schon begonnen haben.

5. Bis wann müssen die Mittel nach Abruf verausgabt sein?

Eine Verausgabung der Mittel ist bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres (31.12.2020) möglich.

6. Dürfen die Mittel auch für Personalkosten für Hauptamtliche (z. B. in Freiwilligenagenturen) verwendet werden?

Ja, die Mittel dürfen auch für zusätzlich anfallende Overhead-Kosten, welche im Rahmen der Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise entstanden sind oder entstehen, genutzt werden (z. B. für die Beschäftigung einer zusätzlichen „450 Euro-Kraft“/Honorarkraft zur hauptamtlichen Koordination der Ehrenamtlichen).

7. Muss ein Verein oder eine Organisation zur Beschaffung von Dienst- oder Lieferleistungen ein Vergabeverfahren durchführen?

Nein, es ist jedoch im Zusammenhang mit dem Wirtschaftlichkeitsaspekt formlos die Preisermittlung (in der Regel mindestens 3 Vergleichsangebote) für die Beschaffung zu dokumentieren. Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

8. Darf ein Verein oder eine Organisation auch Kosten für Miete und Strom/Wasser einreichen, wenn diese im Rahmen der Hilfsmaßnahmen entstanden sind?

Grundsätzlich können keine Kosten für Miete, Wasser und Strom durch diese Mittel finanziert werden, weil es sich hierbei um Kosten handelt, welche im laufenden „Betrieb“ auch angefallen wären. Eine Ausnahme besteht allerdings, wenn zusätzliche Räumlichkeiten angemietet werden mussten/müssen für beispielsweise Materiallagerung oder Personen, die dort in dem geforderten Abstand tätig sein können.

9. Können die bereitgestellten Mittel auch zur Aufrechterhaltung der regulären Arbeit der Freiwilligenagenturen eingesetzt werden?

Nein, laufende Betriebs- und Personalkosten können nicht aus den bereitgestellten Mittel finanziert werden.

10. Können die bereitgestellten Mittel auch für Projekte für die Förderung und Aufrechterhaltung des „traditionellen“ Ehrenamts eingesetzt werden?

Die Landesregierung will die ehrenamtlichen Aktivitäten, insbesondere Hilfsangebote der Freiwilligenagenturen sowie anderer rechtsfähiger Engagement fördernder Einrichtungen, Nachbarschaftsinitiativen und Vereine vor Ort für hilfsbedürftige Menschen in der Corona-Krise unterstützen. Mit den bereitgestellten Mitteln gilt es, bestehende oder neu entstehende ehrenamtliche Aktivitäten vor Ort zu unterstützen, damit die Engagierten ihre Aktionen vor allem für Seniorinnen und Senioren, erkrankte und in Quarantäne befindliche Menschen einfacher oder besser und mit angemessenen Schutzvorkehrungen umsetzen können. Falls es im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise einen erhöhten Finanzbedarf für „traditionelle“ Ehrenamtsprojekte geben sollte, weil z. B. Schutzmaßnahmen für die Engagierten ergriffen werden müssen oder z. B. ein erhöhter Koordinierungs-

bedarf besteht, können auch Projekte unterstützt werden, welche bereits vor der Corona-Krise hilfsbedürftige Personen unterstützt haben.

11. Können die bereitgestellten Mittel für Qualifikationsmaßnahmen/Fortbildungen im Zusammenhang mit den Hilfsangeboten zur Bewältigung der Corona-Krise verwendet werden?

Ja, wenn die Qualifizierung/Fortbildung im Zusammenhang mit den Hilfsangeboten zur Bewältigung der Corona-Krise stehen, können z. B. Schulungen im Zusammenhang mit dem Schutz vor Infektionen oder auch IT-Schulungen zum Umgang mit Videokonferenzsystemen durch die bereitgestellten Mittel finanziert werden.

12. Sind Doppelförderungen ausgeschlossen?

Doppelförderungen gilt es auszuschließen. Sollten bereits weitere Stellen ebenfalls die Übernahme der Kosten zugesagt haben, ist eine Finanzierung über die hier bereitgestellten Mittel ausgeschlossen. Der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt hat z. B. beim Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit einer Freiwilligenagentur oder anderen rechtsfähigen Engagement fördernden Einrichtungen ebenfalls schriftlich darauf hinzuweisen.